**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 26 (1967)

Heft: 2

Rubrik: Amtlicher Teil

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Amtlicher Teil

Verfügung des Erziehungsdepartementes über die Berichterstattung der Schulinspektoren

Gestützt auf Art. 13 der Schulaufsichtsverordnung vom 26. Februar 1962 ordnet das Erziehungsdepartement die Berichterstattung der Schulinspektoren wie folgt:

- Der Schulinspektor berichtet jeder Gemeinde seines Inspektoratsbezirkes, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, jeweilen innerhalb von 3 Jahren schriftlich einmal über den Stand ihres Schulwesens. Das Erziehungsdepartement wird durch Kopie orientiert.
- 2. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die eine sofortige Orientierung der Behörden verlangen, erstattet der Schulinspektor außerhalb des ordentlichen Turnus der Gemeinde und dem Departement Bericht, so oft es erforderlich ist.
- 3. Zeugnisse an Lehrer stellt der Schulinspektor nur aus, wenn der Lehrer ein solches verlangt und hiefür einen besonderen Grund nachweisen kann.
- 4. Die Berichterstattung in der bisher üblichen Form ist abgeschafft. Die bisherigen Formulare «Inspektoratsbericht» sind weiterhin vom Lehrer auszufüllen und durch die Schulinspektoren zu sammeln (Schulstatistik).
- 5. Die Schulbesuche werden durch diese Verfügung nicht eingeschränkt.
- 6. Der Betreuung der Junglehrer und älterer Lehrer, welche in der Unterrichtsführung Schwierigkeiten haben, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Junglehrer im Sinne dieser Verfügung sind Lehrer, die in den ersten 2 Dienstjahren stehen oder die im Inspektoratsbezirk neu unterrichten.
- 7. Diese Verfügung gilt rückwirkend ab Beginn des Schuljahres 1966/67.

Chur, 15. Dezember 1966

Erziehungsdepartement Graubünden Stiffler

# Lehrerbesoldung für das Schuljahr 1966/67, 2. Hälfte

Der Große Rat hat am 28. November 1966 die Lehrerbesoldungsverordnung teilweise revidiert. Dabei hat er die bisher gewährte Teuerungszulage von 10% in das Grundgehalt eingebaut und eine neue Teuerungszulage von 3% auf das erhöhte Grundgehalt festgesetzt. Die erhöhte Besoldung gilt für die zweite Hälfte des laufenden Schuljahres. Den Volksschullehrern unseres Kantons ist in den letzten Tagen eine neue Gehaltsabrechnung, welche nach dem Gesagten für die zweite Hälfte des Schuljahres 1966/67 gilt, zugestellt worden; sie erhalten somit die Hälfte ihres Besoldungsanspruchs, nämlich 3 Raten, nach alter Rechnung und die andere Hälfte, ebenfalls 3 Raten, nach neuer Rechnung. Irgendwelche Nachzahlungen seitens des Kantons erfolgen damit nicht.

Erziehungsdepartement Graubünden